



Ollersdorf i. Bgld., am 29.12.2022

## Richtlinien der Vereinsförderung der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld.

### INHALT

1. Präambel	Seite 1
2. Allgemeines	Seite 1
3. Kriterien zum Erhalt der Vereinsförderung/Fördervoraussetzung	Seite 1
4. Arten der Förderung	Seite 4
5. Förderablauf	Seite 7
6. Zuständigkeiten zur Vergabe der Förderung	Seite 9
6.1. Bürgermeister	
6.2. Gemeindevorstand	
6.3. Gemeinderat	
7. Inkrafttreten	Seite 9

## **1. Präambel**

Die Vereine der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. sind wichtiger Bestandteil des sozialen Zusammenlebens. Mit ihrer Tätigkeit leisten sie wertvolle Beiträge unter anderem in den Bereichen Kultur, Sport und Jugendarbeit.

Ziel der vorliegenden Richtlinien ist es, die Vereinsarbeit auch weiterhin angemessen unterstützen zu können. Die Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien sind eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. und sollen nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien vergeben werden.

Die Bewilligung einer Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit materieller und/oder finanzieller Ressourcen der Marktgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Marktgemeinde erwartet, dass die Geförderten im sportlichen, sozialen, kulturellen und karitativen Leben der Marktgemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge dieses Leben bereichern.

## **2. Allgemeines**

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. vom 29.12.2022 werden nachstehende Richtlinien der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. für die Gewährung von Förderungen, Subventionen, nichtrückzahlbaren Zuschüssen und sonstigen Hilfeleistungen an Vereine („Förderrichtlinien“) erlassen.

Die Förderrichtlinien gelten für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen (Förderungen, Subventionen, nichtrückzahlbaren Zuschüssen) nach Maßgabe der im jeweiligen Jahresvoranschlag der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. vorgesehenen Fördermittel und für sonstige Hilfeleistungen.

Förderungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben durchzuführen sind, bleiben von diesen Förderrichtlinien unberührt.

## **3. Kriterien zum Erhalt der Vereinsförderung/Fördervoraussetzungen**

Folgende Voraussetzungen für die Auszahlung einer möglichen Förderung sind obligatorisch:

- Eingetragene Vereine (ZVR-Nummer), die ihren Sitz in der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. haben

- Eingetragene Vereine (ZVR-Nummer), die ihren Sitz nicht in der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. haben, jedoch die überwiegende Anzahl der Vereinsmitglieder ihren Hauptwohnsitz in Ollersdorf i. Bgld. haben und der überwiegende Vereinsbetrieb in Ollersdorf i. Bgld. unterhalten wird
- Vereine, die einer Ortsgruppe, einem Ortsverband oder einem eingetragenen Verein (Stammverein/Fachverband/Dachorganisation) angehören, die dem kulturellen, sozialen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Ortsbewohner dienen und die Vereinstätigkeit entsprechend ausüben.
- Vereine/Antragsteller geben zusätzliche Förderungen durch Dritte (Bund/Land/Verbände etc.) unaufgefordert an.
- Bewilligte Mittel müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit verwendet werden. Vergleichsangebote sind einzuholen, wobei vorzugsweise Betriebe oder Unternehmen der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. zur Angebotslegung einzuladen sind.

**Nicht unter diese Förderrichtlinien fallen:**

Rettungsorganisationen und karitative Vereine sowie Privatpersonen und Firmen sind grundsätzlich von diesen Richtlinien ausgeschlossen. Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden überdies Vereine mit ausschließlich privatem Charakter (Hobby- und Freizeitclubs), kirchliche Gruppierungen/Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Vereine und Organisationen sowie politische Parteien und deren Gruppierungen und die Freiwillige Feuerwehr.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Förderung besteht nicht. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden. Die Förderungen können, je nach Haushaltslage der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld., erhöht oder auch gekürzt werden.

Sämtliche Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Die schriftlichen Anträge sind an die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. zu richten (siehe Formular: Antrag auf Gewährung einer Vereinssubvention). Mündliche Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die schriftlichen Anträge sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres für eine mögliche Subvention im Folgejahr beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. einzubringen.

Nicht vollständig ausgefüllte Formulare, fehlerhafte Formulare bzw zu spät eingebrachte Anträge werden für diese Vereinsförderung nicht berücksichtigt. Das entsprechend gültige Formular kann über das Gemeindeamt bezogen werden.

Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. durch Originalbelege oder deren Vorlage nachzuweisen. Der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. ist ein allgemeines und umfassendes Prüfungsrecht einzuräumen.

Über die erstmalige Aufnahme eines Vereines in das Förderprogramm der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. im Sinne dieser Förderrichtlinien entscheidet der Gemeinderat. Die jährliche Bereitstellung der Fördergelder obliegt dem Gemeinderat der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. im Rahmen der Beschlussfassung (Genehmigung) des jeweiligen Jahresvoranschlags (Budget).

#### **4. Arten der Förderung**

Als Fördermaßnahmen kommen in Betracht:

- I. Grundförderung
- II. Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- oder Errichtungskosten

##### **I. Grundförderung**

Die Grundförderung muss jährlich neu beantragt werden und wird nicht automatisch aus dem Vorjahr übernommen. Die Höhe der Grundförderung wird jährlich neu festgelegt. Je nach Intensität der Vereinstätigkeit/-arbeit kann sich die Höhe der Grundförderung positiv oder negativ verändern. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Verwendung der Grundförderung ist im Ansuchen entsprechend nachzuweisen. Dabei sind zu unterscheiden:

##### **a) Sockelbetrag der Grundförderung**

Erfüllt der Antragsteller die erforderlichen Kriterien unter Punkt 3 dieser Förderrichtlinie, steht dem Verein ein Sockelbetrag von Euro 365,00/Jahr zu. Abhängig von den Vereinstätigkeiten, der Jugendarbeit und den Eigenleistungen des Vereines/des Antragstellers können weitere Grundförderungen beantragt werden.

Dies sind

##### **b) Kostenbezogene Grundförderung**

Diese Grundförderung dient in erster Linie zur Unterstützung bei der Deckelung der laufenden Kosten

- Mieterlass oder Mietzuschuss

- Betriebskostenzuschuss wie zB Stromkosten, Kanalbenützungsgeld, Wasserbezugsgebühr, etc bzw Verzicht auf deren Einhebung (Gegenverrechnung im Rahmen des Subventionskontos)
- Laufende Kosten anderer Art

Eine kostenbezogene Grundförderung kann aber auch für die Benützung von gemeindeeigenen Grundstücken oder Anlagen beantragt werden. In diesem Fall wird die Nutzung ein eigenen Miet- oder Pachtverträgen mit der Gemeinde geregelt.

#### c) Mitgliederbezogene Grundförderung

Es besteht die Möglichkeit, für Vereine oder Organisationen eine Förderung pro Mitglied anzusuchen. Der Betrag beträgt hier Euro 10,00/Mitglied und Jahr. Die Vereine oder Organisationen haben ihre geplanten Aktivitäten und Ausgaben anzuführen. Die Inanspruchnahme der mitgliederbezogenen Grundförderung schließt eine Inanspruchnahme der kostenbezogenen Grundförderung aus.

Es können somit um Förderungen in der Kombination a) und b) bzw a) und c) angesucht werden.

#### d) Anlassbezogene Grundförderung

Eine Grundförderung wird zusätzlich bei anlassbezogenen Ereignissen gewährt und ist auch neben der kosten- und mitgliederbezogenen Grundförderung möglich.

- Anlässlich runder Jubiläen kann ein Jubiläumszuschuss gewährt werden
- Großveranstaltungen oder Projekte, welche durch Werbewirksamkeit und Nachhaltigkeit für die Gemeinde von Bedeutung sind. Förderungen dieser Art müssen ZWINGEND im Gemeinderat behandelt werden.

#### II. Zuschüsse zu einmaligen Anschaffungs- oder Errichtungskosten:

Förderfähig sind einmalige, außergewöhnliche Aufwendungen und Projekte von Vereinen/Vereinigungen, die nicht zum laufenden Vereinsbetrieb zählen. Die einmaligen, außergewöhnlichen Aufwendungen und Projekte umfassen bauliche Anlagen (Neu-, Aus-, Umbau sowie Instandsetzungen von vereinseigenen Anlagen aller Art samt notwendiger Nebenanlagen, sofern diese dem Vereinszweck dienen) oder den Erwerb bzw den Erhalt von Vermögenswerten und Gegenständen, soweit diese im Eigentum des Vereines/der Vereinigung verbleiben und dem Vereinszweck dienen.

Das Förderansuchen um einen Zuschuss zu einmaligen Anschaffungs- oder Investitionskosten hat einen detaillierten Finanzierungsplan zu enthalten, dem die

geplanten Gesamtkosten des Projektes/der Anschaffung und deren Abfinanzierung zu entnehmen ist. Eigenarbeit der Vereinsmitglieder kann als Bestandteil der Finanzierung nur anerkannt werden, wenn sie glaubhaft gemacht wird.

Die Zuerkennung eines Zuschusses erfolgt nur, wenn das Projekt/die Anschaffung nicht vor der Entscheidung über den Förderungsantrag begonnen wurde. Nachträglich höhere Investitions- oder Anschaffungskosten begründen jedenfalls keinen Anspruch auf höhere oder zusätzliche Förderungen durch die Gemeinde.

Die Bewilligung eines Zuschusses setzt voraus, dass der Verein zumindest 30 % der geplanten Anschaffungs- oder Investitionskosten eigenfinanziert, in den letzten drei Jahren keinen derartigen Zuschuss von der Gemeinde in Anspruch genommen hat und die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Der Zuschuss beträgt 20 % der Anschaffungs-/Investitionskosten, maximal Euro 10.000,00. Auf Verlangen der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. hat der Verein die Jahresabschlüsse der letzten 5 Jahre offen zu legen.

Nach erfolgter Anschaffung/Investition bzw Fertigstellung des geförderten Objektes ist der Nachweis der zweck- und widmungsgemäßen Verwendung der Fördersumme innerhalb von zwei (2) Monaten der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. unaufgefordert vorzulegen.

Dieser Nachweis ist in Form von Rechnungen, ausgestellt von gewerbe- und steuerrechtlich erfassten Unternehmen, und von Überweisungsbestätigungen im Original zu erbringen. Legt ein Verein keine Rechnungen bzw Belege für die gewährten Fördermittel vor, so ist der Investitionszuschuss umgehend (innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten) zurück zu erstatten.

Die Gewährung von Zuschüssen zu Investitions- und Errichtungsmaßnahmen setzt voraus, dass alle etwaig infrage kommenden gesetzlichen Vorschriften und Rahmenbedingungen (zB Baugesetz) eingehalten werden.

Ein im Rahmen von einmaligen Anschaffungen oder Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist dieser zurück zu zahlen (innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten). Dies gilt nicht, wenn die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. rechtzeitig einer Änderung des Verwendungszweckes zugestimmt hat.

## **5. Förderablauf**

a) Förderantrag:

Sämtliche Zuschüsse sind schriftlich zu beantragen. Die schriftlichen Anträge sind an die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. zu richten (siehe Formular: Antrag auf Gewährung einer Vereinssubvention). Mündliche Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die schriftlichen Anträge sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres für eine mögliche Subvention im Folgejahr beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. einzubringen. Die im Förderantrag angeführten Beilagen sind zwingend beizulegen.

Nicht vollständig ausgefüllte Formulare, fehlerhafte Formulare bzw zu spät eingebrachte Anträge werden für diese Vereinsförderung nicht berücksichtigt. Das entsprechend gültige Formular kann über das Gemeindeamt bezogen werden.

b) Förderabwicklung:

Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. prüft die Förderwürdigkeit des Antragstellers sowie der beabsichtigten/umgesetzten Vereinsaktivitäten oder vorgebrachten Fördergründe. Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. behält sich dazu ausdrücklich das Einsichtsrecht in die Bücher und Mitgliederverzeichnisse der Vereine/Vereinigen sowie das Prüfungsrecht hinsichtlich ihrer finanziellen Förderwürdigkeit und Leistungsfähigkeit vor (**GILT NUR FÜR ZUSCHÜSSE ZU EINMALIGEN ANSCHAFFUNGS- UND ERRICHTUNGSKOSTEN**). Nach erfolgter Beurteilung des Förderansuchens führt die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. das Förderansuchen den entscheidungsbefugten Organen (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Bürgermeister) zur positiven oder negativen Erledigung zu.

Eine positive Erledigung (Zuerkennung der Förderung) erfolgt

- bei Zutreffen der Fördervoraussetzungen gemäß der gegenständlichen Subventions- und Förderrichtlinien
- auf Basis eines gesondert eingeholten, positiven Gemeinderatsbeschlusses

Über die Zuerkennung oder Ablehnung des Förderansuchens wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder nachweislich darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an die Gemeinde zum Zwecke der Bearbeitung des Förderansuchens des Vereines weitergegeben werden. Diese Information hat auch Angaben darüber zu enthalten, welche personenbezogenen Daten zum Zwecke der

Bearbeitung eines Förderansuchens des Vereines an die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. übermittelt werden.

Im Übrigen ist der Verein verpflichtet, seiner Informationspflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 13 DSGVO nachzukommen, sodass auch die Informationspflicht der Gemeinde gegenüber den Vereinsmitgliedern gemäß Art. 14 DSGVO erfüllt ist.

c) Genehmigung und Auszahlung der Förderung:

Die Zuerkennung von Förderungen an die Förderwerber im Sinne dieser Förderrichtlinien obliegt den zuständigen Gemeindeorganen.

Die Förderzu- oder absage wird dem Verein/der Organisation schriftlich von der Gemeinde zugestellt. Bei einer Zusage werden die Förderungshöhe und der Zeitpunkt der Auszahlung sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen bekannt gegeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Ein Anspruch auf Auszahlung der beantragten und bewilligten Fördermittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Bei einer Sonderförderung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf einer Veranstaltung/Fertigstellung eines Projektes die Endabrechnung samt Belegen vorzulegen.

d) Zweck- und Widmungsgemäße Verwendung, Förderungsmissbrauch

Die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. prüft die zweck- und widmungsgemäße Verwendung der Fördersumme anhand der Originalrechnungen und -kontoauszüge. Diese sind nach der Beendigung der geförderten Maßnahme innerhalb von zwei (2) Monaten unaufgefordert bzw. im Falle einer Basisförderung oder eines Zuschusses zu den laufenden Aufwendungen innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres auf Verlangen, der Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. vorzulegen.

e) Widerruf und Rückzahlung

Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben haben zur Folge, dass die zuerkannten Fördergelder an die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. zurückzuerstatten sind und dem Verein/der Vereinigung künftig keine Förderungen, Subventionen oder Zuschüsse zuerkannt werden.



Eine Förderung ist zu widerrufen, wenn

- im Ansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden (zB wurden andere Förderungen verschwiegen)
- die Förderung nicht den Richtlinien und der Widmung entsprechend verwendet wurde.
- der Verwendungsnachweis nicht erbracht werden kann. Dieser Nachweis ist in Form von Rechnungen, ausgestellt von gewerbe- und steuerrechtlich erfassten Unternehmen, und von Überweisungsbestätigungen im Original zu erbringen.
- die bei der Zusage enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten worden sind.

Bei Abgabe bewusst falscher Angaben ist die Rückforderung der gewährten Förderung durch die Marktgemeinde Ollersdorf i. Bgld. zu erwarten.

## **6. Zuständigkeiten zur Vergabe der Förderungen:**

### **6.1. Bürgermeister**

Bis zu einem Wert von Euro 500,00 pro Förderung (Einzelfall) gem. § 25 Abs. 2 Z 7 Bgld. GemO 2003 idgF

### **6.2. Gemeindevorstand**

Ab einem Wert von Euro 500,01 bis Euro 5.000,00 pro Förderung (Einzelfall) gem. § 24 Abs 1 Z 5 Bgld. GemO 2003 idgF

### **6.3. Gemeinderat**

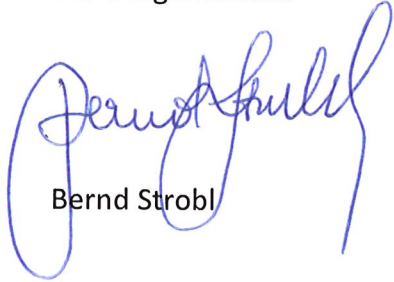
Ab einem Wert von Euro 5.000,01 pro Förderung pro Förderung (Einzelfall) gem. § 24 Abs 1 Z 5 Bgld. GemO 2003 idgF

## **7. Inkrafttreten:**

Die Subventions- und Förderrichtlinien treten mit 01.01.2023 in Kraft und finden erstmalig auf die ab diesem Datum gestellten Anträge auf Subventionen, Förderungen und Zuschüsse Anwendung. Mit dem Inkrafttreten der Subventions- und Förderrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und

Vorgaben der Gemeinde betreffend die Gewährung von Förderungen, Subventionen und sonstigen nicht rückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft.

Der Bürgermeister



Bernd Strobl

